

*Erwerbsbeschäftigung*

2/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 282

Durchwahl

GZ. 00 0112/4-V/1/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds; Begutachtung

Sachbearbeiter: OK Mag. Sitta

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

*H. Wessnerbauer*

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<i>13</i> - GE/19 <i>83</i>
Datum	<i>19. Mai 1983</i>
Verteilt	1983 -05- 20 <i>[Signature]</i>

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

25 Beilagen

1983 05 06

Für den Bundesminister:

Dr. Pilz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Signature]*

*Begutachtungsfrist 30.6.1983  
Helf. Rücksprache mit Mag. Sitta*

*20.5.83 [Signature]*

E n t w u r fBundesgesetz vom .....  
über die Erhöhung der Quote Österreichs  
beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.(1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 280,6 Millionen Sonderziehungsrechte auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist bis spätestens 30. Dezember 1983 einzuzahlen.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren.

(3) Die Leistung des Erhöhungsbetrages erfolgt im Sinne der Bestimmungen des § 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichischen Nationalbank, BGBl.Nr. 309/1971.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V o r b l a t t

### Problem:

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Abkommens über den internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Dementsprechend hat der Gouverneursrat mit Wirkung vom 31. März 1983 die Resolution über die Erhöhung der Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds - 8. Allgemeine Quotenerhöhung - angenommen. Beschlossen wurde eine Aufstockung des Fondskapitals von derzeit rund 61,03 auf 90 Milliarden Sonderziehungsrechte.

### Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Erhöhung der österreichischen Quote geschaffen werden.

### Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Erhöhung der österreichischen Quote von 495 Millionen Sonderziehungsrechte auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte zum Gegenstand.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen Kosten in Höhe von 280,6 Millionen Sonderziehungsrechte, die auf Grund der Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank im Jahre 1971 (BGBl. Nr. 309/1971) von der Oesterreichischen Nationalbank getragen werden.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Während seiner Frühjahrstagung im Mai 1982 in Helsinki beschloß das Interimskomitee des Internationalen Währungsfonds, die Direktoren um vorrangige Ausarbeitung einer 8. Allgemeinen Quotenerhöhung zu ersuchen. Bei der Berechnung der Quoten sollten die wirtschaftlichen Veränderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden. Auf seiner Sitzung im Februar 1983 in Washington, D.C. einigte sich das Interimskomitee nunmehr auf eine Aufstockung des Fondskapitals von derzeit rund 61,03 auf 90 Milliarden Sonderziehungsrechte, was einer Erhöhung um rund 47 % entspricht. 40 % der neuen Mittel werden proportional zu den bestehenden Quoten, die restlichen 60 % nach einem die Entwicklung des Wirtschaftspotentials jedes einzelnen Mitgliedslandes berücksichtigenden Schlüssel aufzubringen sein. Die Mitglieder wurden ersucht, der Quotenaufstockung zügig (bis 30. November 1983) die formalrechtliche Zustimmung zu erteilen, um so das Finanzierungspotential des Fonds rasch zu stärken.

Der Gouverneursrat hat am 31. März 1983 einem diesbezüglichen - vom Direktorium ausgearbeiteten Resolutionsentwurf - zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat, jedoch nicht bevor Mitglieder, die am 28. Februar 1983 über mindestens 70 % der Gesamtquoten verfügten, ihre Zustimmung zu dieser Quotenerhöhung gegeben haben. Für die Abgabe der Zustimmungserklärung ist eine Frist bis 30. November 1983 gesetzt, um den Mitgliedern die Erfüllung der von der innerstaatlichen Gesetzgebung geforderten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl.Nr. 309, hat die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote bei dieser internationalen

Finanzinstitution auf die Oesterreichische Nationalbank geschaffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf alle Quotenerhöhungen nach dem Jahre 1971.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl.Nr. 105/1949, das gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen sowie die Neufassung des Jahres 1977, BGBl.Nr. 189/1978, können aber nicht für Quotenerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Quotenerhöhung verpflichtet wird. Die Quotenerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Erhöhung der Quote um 280,6 Millionen Sonderziehungsrechte auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Diese Ziffer wurde nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Schlüssel errechnet, sie spiegelt die wirtschaftlichen Veränderungen seit der letzten Quotenerhöhung wider und ist auch im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen. Vom Erhöhungsbetrag sind 25 %, das ist der Gegenwert von 70,15 Millionen Sonderziehungsrechten, in Sonderziehungsrechten oder Devisen und der Rest in Schilling einzuzahlen. Die Einzahlung soll bis spätestens 30. Dezember 1983 erfolgen.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staats nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist

vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen - wie dies schon bisher im Falle des Währungsfonds geschehen ist - im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank zu ermächtigen, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote um 280,6 Millionen Sonderziehungsrechte auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte zu notifizieren.

Zu § 1 Abs. 3:

Im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank (BGBl.Nr. 309/1971) wird die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, alle aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

7 von 7